



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916 1916

5 (5.1.1916) Mittagsblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-327008](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-327008)

Bezugspreis: Mark 1.— monatlich, Bringerlohn 30 Pfg., durch die Post einschließlich Postaufschlag Mk. 4.52 im Vierteljahr. Einzel-Nr. 5 Pfg. Tageszeitung: Kolonial-Beilage 30 Pfg. Realanzeiteile 1.20 Mk. Schluß der Anzeigenannahme für das Mittagsblatt morgens 1/2 9 Uhr, für das Abendblatt nachm. 8 Uhr.

General-Anzeiger



der Stadt Mannheim und Umgebung

Telegraphen-Adresse:
„General-Anzeiger Mannheim“
Fernsprechnummern:
Oberleitung, Buchhaltung und
Zeitschriften-Abteilung 1449
Schriftleitung 377 und 1447
Verhandlung und Verlags-
buchhandlung 218 und 7569
Buchdruck-Abteilung 341
Tiefdruck-Abteilung 7086

Badische Neueste Nachrichten

Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag)

Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung

Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag)

Zweitschriftleitung in Berlin, N.W. 40, in den Seiten 17, Fernsprech-Nummer Telephon-Amt Hansa 497.

Beilagen: Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim; Beilage für Literatur und Wissenschaft; Unterhaltungsblatt; Beilage für Land- und Hauswirtschaft; Technische Rundschau; Mannheimer Schachzeitung; Sport-Rundschau; Wandern und Reisen sowie Winterport; Mode-Beilage; Frauen-Blatt.

Nr. 5.

Mannheim, Mittwoch, 5. Januar 1916.

(Mittagsblatt.)

Die Schreckensherrschaft der Alliierten in Saloniki.

Verhaftung des bulgarischen Gesandtschaftskanzler in Paris.

Paris, 4. Jan. (W.Z. Nichtamtlich.) Die Agence Havas meldet amtlich: Als Antwort auf die willkürliche völkerrechtswidrige Maßnahme der bulgarischen Regierung gegen den französischen Botschafter in Sofia, der mit der Obhut der Archive der französischen Gesandtschaft beauftragt war, hat die französische Regierung heute Vormittag unter denselben Bedingungen den bulgarischen Kanzler verhaften lassen, der die Archive der bulgarischen Gesandtschaft in Paris überwacht. Da dieser Beamte leidend ist, wurde ihm gestattet, unter händiger Bewachung in seiner Wohnung zu bleiben.

Die Eröffnung der Offensive gegen Saloniki.

Bern, 4. Jan. (W.Z. Nichtamtlich.) Stogemann beschäftigt sich in einem Artikel über die Lage mit einer Besprechung der Maßnahmen, die als Eröffnung der militärischen Offensive gegen Saloniki zu gelten geben. Er schreibt: Am 28. Dezember flogen englische und französische Flieger aus den zwischen Skidrie und Kufus errichteten besetzten Stützpunkten von griechischem Boden auf und bombardierten das deutsche und das bulgarische Lager, das östlich Tolson auf mazedonischen Boden liegt. Der französische Tagesbefehl der Orientarmee stellt das ausdrücklich fest. Daraufhin erschienen am 30. Dezember bulgarische und deutsche Flieger über den Zielungen der Engländer und Franzosen und erwiderten die Sprengschüsse. Im Hinblick auf diese Taten hat General Sarrail zu der Verhaftung der Konsuln.

Weitere Truppenlandungen in Saloniki.

Berlin, 5. Jan. (Von u. Berl. Bur.) Aus Jugans wird gemeldet: „Corriere della Sera“ meldet aus Saloniki unter dem 2. Januar: Die Ausschiffungen von Truppen dauern fort. Gestern und heute sind auch 8 englische Kavallerieregimenter aus Gallipoli eingetroffen. Man sagt, daß die im Golf von Orfano gelandeten Truppen sich auf 50 000 Mann belaufen, welche auf Imbros und Mitilene zusammengezogen waren. Die Verteidigungsarbeiten sind in der Hauptstadt beendet. Eine Kommission von Militär- und Zivilingenieuren ist nach Kavala abgereist, um eine Eisenbahnlinie zu ausschließlich strategischen Zwecken von 200 Kilometer Länge zu bauen.

Griechenland wahrt seine Rechte Die griechischen Proteste.

Sofia, 4. Jan. (W.Z. Nichtamtlich.) Der griechische Gesandte in Sofia, Raman, legte dem Ministerpräsidenten Radoslawow den Text der Note vor, in der die griechische Regierung auf das energischste gegen die Verhaftung der Konsuln in Saloniki protestiert. Der Gesandte erklärte, die griechische Regierung wachte mit allen verfügbaren

Mitteln danach, der Note Geltung zu verschaffen. Die griechische Regierung sei von dem aufrichtigen Wunsch durchdrungen, jedem Mißverständnis mit den Mittelmächten unbedingt auszuweichen und das gute Verhältnis dauernd aufrechtzuerhalten. Die offene Erklärung des Gesandten hat in den Regierungskreisen Sofias den besten Eindruck gemacht.

Athen, 4. Jan. (W.Z. Nichtamtlich.) Dem Ministerischen Bureau wird berichtet, daß die Verhaftung des norwegischen Konsuls Seefelders in den Kreisen der griechischen Regierung verchieden beurteilt wird. An die Mächte des Viererbundes wurde ein neuer Protest gerichtet. Wie die Blätter melden, hat die griechische Regierung auch gegen die Verhaftung griechischer Untertanen, die der Spionage verdächtigt werden, protestiert.

Wien, 4. Jan. (W.Z. Nichtamtlich.) In der Note der griechischen Regierung an die Vertreter Englands und Frankreichs wegen der Verhaftungen der Konsuln in Saloniki heißt es nach der „Neuen Freien Presse“ noch: „Die königliche Regierung, gestützt auf ihre Souveränität, ist berechtigt, trotz der härteren Worte, die sie gegenüberstelt, zu verlangen, daß sofort die nötigen Befehle erteilt werden zur Vorlage für die Sicherheit der erwähnten Personen bis zu deren Uebergabe an die königlich griechischen Behörden. Außerdem ist die königliche Regierung ermächtigt, zu verlangen, daß Befehle erteilt werden, daß die von den Alliierten festgenommenen Personen an die griechischen Behörden ausgeliefert werden, welche letztere sie in Obhut und Schutz nehmen werden und zu verlangen, daß Vorlage getroffen wird, daß die Konsulatswappen geschützt werden.“

Ein Zusammenstoß zwischen Pallis und Sarrail

Berlin, 5. Jan. (Von u. Berl. Bur.) Aus Jugans wird gemeldet: Die Verhaftungen in Saloniki dauern fort. U. a. wurden Vizekonsul Kaufmann und die Kaufleute Seefelders und Gromann, ferner der Korrespondent des Berliner Vorkämpfers und verschiedene türkische und bulgarische Ärzte, Advokaten und Gelehrte verhaftet. Außerdem ist der Panzerkreuzer „Patrie“ mit den verhafteten Konsuln abgeführt.

Was Kabanen wird gemeldet, daß wegen des Mangels an Lebensmitteln die Lage des serbischen Heeres immer kritischer wurde.

Der Korrespondent der „Stampa“ meldet zwei bezeichnende Vorfälle in Saloniki. Im Militärkasino fand ein großer Empfang zu Ehren des Dabochs statt. Dieser erhob sein Glas und sprach: „Ich trinke auf die nahe Stunde, wo alle Griechen endlich zur Uebergangung gelangen, daß der Triumph Deutschlands unaussprechlich ist.“ Die zweite Episode bezieht sich auf eine Unterredung des griechischen Generals Pallis mit Sarrail. Sarrail war von einem englischen General und einem serbischen Oberst begleitet. Pallis sagte drohend: „Ich muß Ihnen sagen, daß wir 250 000 Mann unter den Waffen haben.“ Darauf erhob sich Sarrail, legte seine Hände auf und antwortete: „Und ich antworte Ihnen namens der französischen Regierung, daß alle Vorkehrungen getroffen sind, um meine Sicherheit gegen Saloniki zu sichern.“ Der englische General stellte sich an die Seite

Sarrails und sagte hinzu: „Oberst Pallis, vergessen Sie nicht, daß in diesem Augenblick das englische Heer drei Millionen Bajonette zählt.“ Auch der serbische Oberst sagte sich bewegt, einzugreifen.

Die „Tribuna“ und „Giornale d'Italia“ verzeichnen das Gerücht, daß eine Begegnung zwischen König Peter und dem griechischen König stattfinden werde. Der Augenblick für einen Besuch auf König Konstantin wäre angesichts der Beunruhigung des britischen Volkes gut gewählt.

Die Verhaftungen gehen weiter.

Amsterdam, 4. Jan. (W.Z. Nichtamtlich.) Ein hiesiges Blatt meldet aus London: Wie die „Times“ aus Saloniki erzählt, sind zahlreiche, der Spionage verdächtige Deutsche verhaftet worden, darunter auch der Vizekonsul und Prokurist der Banque de Saloniki. Verschiedene griechische und bulgarische Notabeln und mehrere Frauen wurden ebenfalls verhaftet. Die Gefangenen wurden sofort an Bord eines Kriegsschiffes gebracht. Weitere Verhaftungen stehen bevor.

Der Verbleib der verhafteten Konsuln.

Paris, 4. Jan. (W.Z. Nichtamtlich.) Die Agence Havas meldet amtlich: Die in Saloniki verhafteten konsularischen Konsuln, die nach Marseille gebracht werden, werden gleich nach ihrer Ankunft in diesem Hafen zur schweizerischen Grenze gebracht werden.

Die Konsuln werden also in Freiheit gesetzt und ihre Verhaftung hatte die Bedeutung einer gewaltsamen Entlassung. Ein völkerrechtswidriger Verbleib der Verhaftung nicht minder. Aber zu der einmal begangenen Verletzung der griechischen Souveränität kommt nun noch eine gescheiterte Handlung der Wächter gegen Griechenland hinzu. Die griechische Regierung hatte verlangt, daß die verhafteten Konsuln den griechischen Behörden übergeben werden. Das lehnen Frankreich und England demotiviert ab. Sie lassen die Konsuln zwar frei, aber auf einem Wege, auf dem sie es vermeiden, der griechischen Regierung Beugung zu geben.

Ein guter neutraler Rat an Griechenland.

Bern, 4. Jan. (W.Z. Nichtamtlich.) Das „Berliner Tageblatt“ schreibt zu den Vorgängen in Saloniki u. a.: Griechenland ist durch die neueste oder fast neueste überwachende Wendung der Dinge in eine sehr unangenehme Lage geraten. Die Verhaftung der dem neutralen Griechenland angehörenden Konsuln ist ein Stoß auf die griechischen Eheliebe, so daß man annehmen sollte, nun könne nur noch das Schwert eine Erlöse herbeiführen, wenn Griechenland nicht für alle Zeiten beschworen aus dem Handel hervorgehen wolle. Freilich muß man auf dem Balkan immer auf eine Ueberraschung gefaßt sein.

Die Abwehr.

Eine Anfrage im ungarischen Abgeordnetenhaus.

m. Köln, 5. Jan. (W.Z. Nichtamtlich.) Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Budapest: Graf Ujváry wird in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses an den Ministerpräsidenten

in der Angelegenheit des völkerrechtswidrigen Vorgehens der Besatzmächte in Saloniki eine Anfrage richten. Der Ministerpräsident wird sie sofort beantworten.

Norwegen ersucht um Aufschluß.

Christiana, 5. Jan. (W.Z. Nichtamtlich.) Der Minister des Auswärtigen hat telegraphisch in Athen um höhere Aufschlüsse über die Verhaftung des norwegischen Botschafters Seefelders in Saloniki gebeten.

Die Türkei kündigt Vergeltung an.

Konstantinopel, 4. Januar. (W.Z. Nichtamtlich.) Die Agentur Wili meldet: Die Verhaftung des türkischen, deutschen, österreichisch-ungarischen und bulgarischen Konsuls in Saloniki hat in Konstantinopel große Entrüstung hervorgerufen. In der heutigen Kammer Sitzung brachten einige Abgeordnete Interpellationen ein, um zu erfahren, welche Vergeltungsmaßnahmen ergriffen worden seien. Der Minister des Innern, Tolant Bey erklärte auf diese Anfrage:

„Unser Gesandte in Athen hat mitgeteilt, daß unser Generalkonsul in Saloniki, ebenso wie der österreichisch-ungarische, der deutsche und der bulgarische Konsul auf Befehl des General Sarrails unter der Anschuldigung verhaftet worden ist, den Fliegern, die Saloniki überflogen, Zeichen gegeben zu haben. Die türkische Regierung hat durch Vermittlung des Vizekonsuls der Vereinigten Staaten in Konstantinopel gegen diesen Akt, der eine flagrant Verletzung des Völkerrechts darstellt, Einspruch erhoben. Für den Fall, daß diese rechtswidrige Handlung nicht sofort gutgemacht wird, ist die Regierung entschlossen, Vergeltungsmaßnahmen anzuwenden, ohne, so leid es ihr tut, vor der Rücksicht auf das Völkerrecht Halt zu machen. Wir hoffen, daß diese Handlung gutgemacht werden wird. Die Rechte der griechischen Regierung sind durch dieses willkürliche Vorgehen ebenso verletzt worden. Die Regierung in Athen ist dadurch in lebhaftiger Erregung versetzt. Die griechische Presse gesteht einmütig die Handlung der griechischen Ministerpräsidenten hat gegen das Vorgehen Sarrails Verwahrung eingelegt. Die Vergeltungsmaßnahmen, zu denen wir greifen werden, werden auf keinen Fall geringer sein, als die der anderen verübten Missetaten. Sie können davon überzeugt sein, daß die Regierung mit Entschiedenheit ihre Pflicht erfüllen wird.“

Rach den Erklärungen des Ministers ergriffen einige Abgeordnete das Wort und erklärten, daß die Verhaftung der Konsuln ein Verbrechen und die Handlungsweise von Briganten sei, und daß daher die Regierung unverzüglich mit Vergeltungsmaßnahmen vorgehen müsse, damit sie nachträglich gutgemacht würde.

Entrüstung der bulgarischen Presse.

Sofia, 4. Jan. (W.Z. Nichtamtlich.) Die Presse verurteilt die Entrüstung über die völkerrechtswidrige Festnahme der Konsuln in Saloniki aus. Das „Echo de Bulgarie“ bezeichnet die Begründung durch den Fliegerangriff als hinfällig und frech: In Wirklichkeit sind die Anschuldigungen in den Konsulaten und die Aufhebung der griechischen W-

fortschreit in Saloniki ein neuer sehr großer Schritt zur endgültigen Besetzung der mazedonischen Metropole durch die Engländer und Franzosen. — „Notwendig“ schreibt: Die griechische Regierung hat beschlossen, energisch vorzugehen, um die Befreiung der Konsula zu erwirken. Sie werde nötigenfalls vor Waffengebrauch nicht zurückschrecken. — „Wir“ schreibt: General Sarraill war vermutlich entsetzt, daß die deutschen Flieger trotz aller Geheimnerei die Verhältnisse genau kannten. Er hatte die Konsula im Verdacht, Spionage getrieben zu haben; er wollte die Konsula deshalb entfernen. Die Engländer und Franzosen sind ungetriebene Wächter in Saloniki und können nicht erwarten, daß die Bevölkerung sie mit freundlichen Augen ansieht. Infolgedessen gibt es natürlich in Saloniki so viel Spione wie Einwohner. Sollten wir hierin lernen, müssen doch die Engländer und Franzosen wissen, daß Fremde stets leicht imstande sind, ihre Stellung genau festzustellen, da das Gebiet von Saloniki kein Geheimnis ist. Die Engländer und Franzosen haben Beweise genug, daß ihr Unternehmen eine Dummheit ist und erfolglos sein muß und wird. Warum sollten sie sich nicht, die Gegenden zu verlassen und ihren Mut anderwärts zu beweisen? Zweifellos wird das Vorgehen gegen die Konsula den Engländern und Franzosen nur schaden. Bei den Griechen wird jede Achtung für sie schwinden. Es kann uns nur freuen, wenn die Engländer und Franzosen sich weiter derartig benehmen; das wird die Einigung des Balkans nur fördern und sie schneller herbeiführen, als man lieb sein wird.

Berlin—Konstantinopel.

Kf. Die Deutsch-Bulgare Vereinigung in Dresden teilt uns mit: Das offiziöse „Echo de la Bulgarie“ schreibt über die direkte Verbindung Berlin-Konstantinopel: Während die Publizisten der Entente sich über die Mittel den Kopf zerbrechen, mit denen der zukünftige Sieg herbeizuführen sei, beraten die berufsmäßigen Jagdmänner der Zentralmächte, wie die arbeitstüchtigsten Völker und die reichsten Länder zwischen Nordsee und Persischer Golf zu einer wirtschaftlichen Vereinigung gelangen können. Während die einen sich damit abquälen, den Erfolg an sich zu reißen, haben die anderen die geistige Ruhe, um die Ergebnisse ihrer Siege in wirtschaftliche Werte umzusetzen. Eines dieser Ergebnisse, unter den jetzigen Umständen das wichtigste, wenn auch mancherlei Aufstrebungen erforderlich, ist die Herstellung direkter Eisenbahn-Verbindungen von Berlin über Wien, Budapest und Sofia nach Konstantinopel. Später wird diese Straße zu einer Weltader werden, weil sich die Zentren europäischer Kultur mit dem Zentrum des asiatischen Weltkreises verbindet. Sie ist bestimmt, den Lebensinteressen der vier anliegenden Staaten zu dienen. Denn es ist für Deutschland und Österreich-Ungarn ebenso wichtig, Lebensmittel und Rohmaterialien aus dem Südosten geliefert zu erhalten, wie es für Bulgarien und die Türkei von höchstem Werte ist, die ihnen nötigen industriellen Erzeugnisse zu erwerben. Es muß daher das ökonomische Verhältnis der betreffenden Staaten in Zukunft auf das sorgfältigste studiert und eingehend behandelt werden. Aber in gewissen Fragen ist eine sofortige Regelung möglich und nützlich. Eine davon ist die des Verkehrs durch das früher ferische Gebiet.

Die Verbindungen an der ferischen Linie sind rasch ausgebaut worden, sobald der Feldzug bald aufgenommen werden kann. Eine Konferenz trat zu diesem Zweck in Temesvár

zusammen, die zweifellos nützliche und praktische Ergebnisse bringen wird. Bekanntlich ist die Regelung dieser Frage bereits erfolgt, auch die Sadehische bei Zankin, deren Herabsetzung eines der höchsten Hindernisse bei Aufnahme des gezielten Verkehrs darstellt, wieder hergestellt.

Das bulgarische Blatt befaßt sich auf einen Aufsatz des deutschen Professors Deunier, der von der Balkanlinie mehr erwartet, als daß sie ein einfacher Verkehrsweg sei. Sie müßte ein Austauschmittel der gemeinsamen Ideale werden, wie der Postdienst es ist. Der Reiseverkehr müßte sich abspielen wie der der Briefe, nämlich zu einem möglichst geringen Preise und möglichst großer Geschwindigkeit und Regelmäßigkeit. Er müßte eine soziale Arbeit leisten und nicht ein rein finanzielles Unternehmen sein. Der wirtschaftliche Austausch des Gemeinwohles müßte auf den Verkehr mit dem Orient angewendet werden.

Ein Zunder über die Wiedergeburt der Türkei.

N.O. In der Konstantinopler Presse finden wir einige aufeinanderfolgende Artikel eines an amerikanischen Universitäten gebildeten jungen Juden, der in diesen die von ihm auf ausgedehnten Reisen in Kleinasien gewonnenen Eindrücke schildert. Er führt darin unter anderem das Folgende an: Seit allwärts verbreiteten Gerüchten began die Entente-mächte die Absicht, die Türken aus Europa und Konstantinopel zu vertreiben und sie nach Klein-Asien zu verdrängen, wo sie gezwungen wären, gleich Nomaden oder Beduinen ihre Hütte zu errichten oder ein kleines, unbescheidenes Reich ohne Macht und Aussehen zu bilden. Freilich genug wurden sich jedoch die Türken der ihnen drohenden Gefahr bewußt, und die Regierung der Jungtürken, überzeugt von der Notwendigkeit, um ihre Daseinsberechtigung einmal kämpfer zu müssen, hat infolgedessen eine allgemeine Reorganisation geschaffen, die sich in der Souveränität des Volkes zu höherer Mächtig zu entfalten. So fand ich auf meinen Reisen durch das osmanische Reich überall Kultur und Fortschritt: Das Militärwesen hat einen ungeahnten Aufschwung genommen, und bereits in diesem Krieg haben die Türken, unterstützt von deutschen Offizieren, die mit der teilweisen Ausbildung türkischer Kemeen beauftragt wurden, glänzende Beweise ihrer militärischen Bervollkommnung und unerschütterlichen Tapferkeit geliefert, zum nicht geringen Entsetzen der Entente-mächte: Eisenbahnen durchkreuzen die kleinsten Ortschaften zum Nutzen und Gedröben des Landes, und selbst der Krieg vermochte nicht die im Bau befindlichen Eisenbahnlinien an ihrer weiteren Entwicklung zu hindern. Bereits vor Ende 1915 wird es möglich sein, die Fabel von Konstantinopel nach Jerusalem in durchgehendem Zuge zurückzulegen. Telegraphendrähte verbinden Dörfer und

Städte, deren unendlicher Wert für die Entwicklung des Landes der Bevölkerung genugsam bekannt ist. Aus Anlaß der bereitgestellten Telegraphenverbindungen zwischen Mekka und Konstantinopel herrschte, wie ich selbst überzeugen konnte, unter der Bevölkerung merkliche Erregung; das bedeutende Wert wurde Gegenstand allgemeiner Erörterungen. Die Schulen, die früher eher ein Hindernis im Leben des Türken bedeuteten, sorgen jetzt dafür, dank den Bemühungen des Scheich-ul-Islam und Hacı Effendi, daß der Schüler mit einem beträchtlichen Wissen ausgestattet, sorgloser der Zeit seiner Selbständigkeit entgegenzusehen kann. Die Lehranstalten finden demgemäß allgemeine Anerkennung, und obwohl ich kein Muhammedaner bin, empfand auch ich aufrichtige Freude über den in ihnen herrschenden religiösen Geist.

Gegenwart mit der seit begründeten inneren Politik des Reiches, bietet der Bund mit Deutschland und Österreich der Türkei eine sichere Gewähr für eine bedeutende und vor allem siegesreiche Zukunft, die zugleich die Befreiung aller muhammedanischen Völker erhoffen läßt. Publizisten, Brahmanen und Muhammedaner werden engere Beziehungen verbinden, und das brüderliche Band zwischen Deutschen und Osmanen wird zu einer festen Mauer gegen englische Sabotage werden. Nicht eigenmächtige Anstrengungen, die das Bündnis zwischen Engländern, Franzosen und Russen veranlassen haben, sondern gegenseitiges Einwirken und Einandereinfließen werden den Bund der Mittelmächte fest und mächtig machen, und der Türkei dazu verhelfen, ihren Platz neben den Großmächten Europas einzunehmen zu können. Ist dies erreicht, so werden Persien, Afghanistan, Turkestan, Indien, und, nicht beachtet, auch Japan und China aufzukeimen. Die Erfüllung dieser Aufgabe des osmanischen Reiches wird Berlin neues Leben spenden, den Arabern neue Hoffnungen erwecken und den Afghanen die Möglichkeit bieten, ihre Unabhängigkeit wiederzuerlangen. — Der Augenblick ist gekommen, um das „Orient-Asiatische Bündnis“ zu schmieden, das den ganzen Orient Befreiung von drückenden Lasten, Wägen und Gebelben und eine neue Blütezeit ermöglicht.

Der türkische Tagesbericht.

Konstantinopel, 3. Januar. (Mitt. Richtamtlich.) Das Hauptquartier teilt mit: An der Front wurden alle Versuche der bei Ari Charfi ausgefesselten feindlichen Abteilungen, den Truppen bei Kut el Amara zu Hilfe zu kommen, zurückgewiesen. An der Kaukasusfront am linken Flügel aussetzendes Infanterie- und Artilleriefire. Sonst nichts von Bedeutung. An der Dardanellenfront schlenberkte in der Nacht zum 3. Januar ein Torpedoboot einige Geschosse in der Richtung auf Ari Duran und zog sich dann zurück. Bei Sedd-ul-Bahr beschoß unsere Artillerie bis zum Morgen die Stellungen des Feindes und ein Lager zwischen Sedd-ul-Bahr und Telle Burnu. In dieser Nacht erschossen ein Kreuzer und am 3. Januar zwei Kreuzer wirkungslos eine Zeilung unsere Stellung. Unsere Artillerie traf zweimal einen Kreuzer. Nachmittags eröffnete die feindliche Artillerie wieder das Feuer gegen unter Zentrum und den linken Flügel.

Unsere Artillerie erwiderte kräftig, brachte die feindliche Artillerie zum Schweigen, zerstörte einen bedeutenden Teil der feindlichen Schützengräben und verhinderte einen Transport. Am Vormittag beschossen unsere Kanonenbatterien zeitweilig die Landungsstellen bei Sedd-ul-Bahr und Telle Burnu, zwangen zwei Transportschiffe von der Landungsstelle zu entweichen und verursachten in der Nähe der Landungsstelle einen Brand, der ganzen Tag andauerte.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Fortdauer der Schlacht in Ostgalizien.

Wien, 4. Jan. (Mitt. Richtamtlich.) Anschließ wird verlanbart, 4. Januar 1916:

Russischer Kriegsschauplatz.

Die Schlacht in Ostgalizien dauert an. Der Feind setzte gestern seine Durchbruchversuche bei Zaboron an der besarabischen Grenze mit großem Kräfteaufwand fort. Sein Mißerfolg war der gleiche, wie an den vergangenen Tagen. Die russischen Angriffe wurden überall abge schlagen, zum Teil in langandauerndem hitzigem Handgemenge. Besonders erbittert waren die Kämpfe Mann gegen Mann in den geschossenen Gräben beim Gehäus östlich von Barance, wo sich insbesondere das Barabiner Infanterieregiment 16 neuerlich mit Ruhm bedekte.

Ebenso wie an der besarabischen Front scheiterten die Angriffe, die der Feind nordöstlich von Ofna und gegen die Brückenschanze bei Hietezko führte und alle mit großer Fähigkeit erneuerten Versuche der Russen, im Raum nordöstlich von Buczacz in unsere Gräben einzudringen.

Die Verluste des Feindes sind nach wie vor überaus groß. In einem zehn Kilometer breiten Abschnitt zählten wir 2300 russische Leichen vor unserer Front. Einzelne russische Bataillone, die mit 1000 Mann ins Gefecht gingen, sind laut ihren eigenen Meldungen mit 130 Mann zurückgekehrt. Die Zahl der nordöstlich von Buczacz in den letzten Tagen eingebrachten Gefangenen übersteigt 800. An der oberen Tlwa schossen die Truppen der Herceggruppe Böhm-Emmold ein russisches Flugzeug ab. Die Besatzung, aus zwei Offizieren bestehend, wurde gefangen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

In Südtirol und an der Dolomitenfront fanden wieder Artilleriekämpfe statt. Unsere Flieger belegten ein Flugzeug des Feindes in Ala mit Bomben. Der Ort Malburgel wurde abermals mit schweren Geschützen beschossen. Auch im Nilscher Becken und im Arain-Gebiet eiferte sich die italienische Artillerie. Nördlich Dolje nahmen unsere Truppen gestern früh einen feindlichen Graben, um den seither hartnäckig gekämpft wird. Drei italienische Gegen-

Hermann Burte.

Ei es der Zufall oder mag etwas Absichtliches darin liegen: von drei Seiten zugleich ist Leipzig Friedrich der Große in seinem Namenstags mit dem Vater dramatisch dargestellt worden. Emil Ludwig hat in seinem illustrierten Schauspiel in zehn Bildern „Friedrich, Kronprinz von Preußen“ (1915) sich Karl am Abend dieses Festtags und Bühnenwirklichkeit bemüht, und das ist ihm gelungen. Paul Ernst unterbreitete den „Preussenspekt“ (1915), kann aber durch die Stärke der Idee nicht für das entsprechende, was den Personen an Kraft der Forderung und dem Stück als Ganzem an dramatischer Wand abgeht. Nicht als Dritter: Hermann Burte mit seinem fünfaktigen Schauspiel „Katte“, dessen Entwürf ins Jahr 1907 gebührt. Es ist bezeichnend, daß Burte mit einer gewissen Absichtlichkeit nicht den Kronprinzen, sondern den Feind in den Vordergrund stellt, das Problem also nach dieser Richtung verschiebt. Und so tritt bei ihm Friedrich nur im ersten Akt und in der kurzen Schlusszene des fünften auf. Die Katastrophen der Geschichte

wären gegeben. An sie hält Burte sich, sagt allerdings eine nicht unerwiderte Liebe Katte zur Prinzessin Wilhelmine hinzu. Wie sieht er nun den Konflikt und Kattes Tod an? Die Fremde löst sich beide nach Toten: Von Kronprinzen weiß der Feind: „Was war all sein Treiben anderes als Drang nach Toten, zuflucht gesucht durch die Strenge des Vaters? Geben Sie ihm ein Ziel, dann wird er Ernst machen, und wenn er Ernst macht, wird er Größe haben.“ Ebenso sieht Katte ein großes Leben: „Das Leben ist so leer. Der Dienst ist öde. Ich möchte erben, erfahren, erschüttert sein.“ Die Feindschaft mit dem Kronprinzen ist kein Glück in der Welt, der Sinn seines Daseins. Daraus ergibt sich, als der Kronprinz gegen die wohlüberlegten Abmachungen und Vorbereitungen Katte für die Flucht handelt, für ihn selbst nur das Eine, ganz bewußt: er muß sich opfern, sonst fällt alle Schuld allein auf den Kronprinzen, aber er muß gerettet werden.“ Ein „Konzept“ für den preussischen Staat kann er vielleicht sein. Dem Könige darf er keine, dem Fürer Kalkül das Opfer zu feiern, das nötig war, habe er keinen Versuch gemacht, noch in letzter Stunde sich selbst trotz guter Möglichkeiten zu retten. Da kann der Spötter höhnen: „Katte als Held?“ Dem Feinde gegenüber ist er stolz darauf, der erste Offizier zu sein, der für Friedrich fällt.“ Er sieht er, vom Könige gerufen, als Vindictisch zwischen Vater und Sohn, zwischen Staatsgewalt und selbstbestimmender, sich aufhebender Eigenmacht, die im preussischen Staate nicht durchzuführen darf. Er erkennt auch als einziger ganz klar das Wesen beider, zwischen denen er,

ebenso gerecht wie der Dichter als Mitleid sieht: „Der Vater hält den Sohn für einen . . . deutschen Tyrannen; in Wahrheit . . . sind alle beide seltene Preußen. . . Vater und Sohn bequämen sich nicht. Inwiefern beiden habe ich und gebe beiden recht; aber ich kann keinem ganz mein Herz geben; wer aber sein Herz teilen muß, der stirbt.“ Mit ruhiger Hebelkraft steht Katte sein Gesicht aus Notwendigkeit herauskommen. Wenn kürzlich Robert Polak im Gegenwartsgedächtnis der drei Friedrich-Dramen darauf hinweist, daß zum Schluß Katte als einer dastehet, der vor seinem Tode innerlich schließlich noch sehr viel darzulegen hat, was der Dichter unseren guten Glauben fordert, ohne den Beweis zu liefern, so hat er recht darin; der ganze fünfte Akt ist das schwächste an dem Stück. Aber es scheint nicht richtig, das burtesche Stück den beiden anderen hinzuzufügen. Denn es hat des Dichters bei weitem genug, um über Ludwigs lödernen Bildern, und genug des Bühnlichen, um über Paul Ernst blaffen drei Akte zu stehen.

Lezten Endes ist Katte nicht das Opfer einer Feindschaft, sondern ein Tribut, den der „rocher de bronze“, preussischer Staatsvertrakt erforderte. Und man darf mit Recht ein wichtiges Maß von Einfühlungsvermögen bewahren, daß der Bühnendichter dem Feindgenosse so hat gerecht werden können.

„Jedes steht Katte“ nicht so isoliert da. Das Drama gehört in eine Reihe mit dem „Insaften“, in gerichtetem Jamben geschriebenen Schauspiel Burtes „Derzog Uly“. Auch hier erfordert, und man denkt an Schells „Agnes Bernauer“, die Staatsgewalt, daß der, dem dem sie grüß-

ligt und gefährdet wird, ausgemergelt würde: man schneide das Jahr 1515. Herzog Ulrich von Württemberg brennt in hellem Begehren nach Urthals Liebe, seines Stallmeisters Hans von Gatten Weib; die Gier seiner Sinne reißt ihn so weit, den Vater nicht nur, sondern ebenso den Gatten zu bitteln, um das Einverständnis für seine Wünsche. Er kriegt, der Herr vor dem Recht, und gibt sich also der Verachtung preis. Seiner Schauer, von dieser bösen Seite zu schwingen, verliert der Kaiser (eifersüchtig, weil er weiß, daß Ursula den Herzog gleichfalls liebt), als er bei Ulrichs Weib Sabine, die in kalter Ehe genügt neben ihrem Gatten geht, Hoffnung auf Entschädigung zu haben glaubt. Ihre Schwägerin stellt den Herzog vor dem Rat bloß, und nun muß der Götterrecher fallen. Ursula, die trotz ihrer Neigung rein bleiben will und kann, bringt den Herzog Uly in einer Ausbrüche zur Selbstaube und läßt den Herrscher wieder in ihn erwachen.

„Genschen mochte ich und ihn genaken . . . Du hast geliebt, es ruht in mir das Tier.“ Mit eigener Hand bringt Uly den Verräter um, Karl, Kristofrat im Wendischen und Politischen ist er nun wieder geworden, und der Dichter über seine Liebe konsequent an Ende, wenn Uly das junge Weib, das ihm leicht mit plebejer Mut gehören will und darf, beiseite schiebt: Uly ist als Herzog und Reichsgräbe gekommen. Eine große und harte Linie ist es, und wenn einmal, wie etwa in den ersten Akten des zweiten Aktes, die Rechte des einzelnen Aden, wenn der Schicksale etwas Feindliches in der persönlichen Hochachtung hantiert, oder wenn des Dichters Liebe ganz erst Uly und ihm nach auf

*) Sämtliche Arbeiten Burtes sind im Verlag von Gideon Carl Saxonia zu Leipzig in wöchentlich wöchentlich erschienen.
Dieser Aufsatz über den Bühnen-Dramatiker wird in Nr. 1 (vom 8. Januar) der Zeitschrift „Die junge Literatur“, Beilage zum „Literarischen Zentralblatt“, herausgegeben von Professor Dr. E. Carstensen, erscheinen. Er ist aus dem Verlagsverbindung zum Verbandsvertragsverhältnis zur Ver-
fassung gestellt.

Aus Stadt und Land.

Mannheim, den 5. Januar 1916.

Mit dem Eiserne Kreuz ausgezeichnet

Unteroffizier Franz Boble, Beamter der Firma Brown, Boveri & Co. A.-G., für Tapferkeit vor dem Feinde, am 17. Dezember 1915. Derselbe wurde im Felde zum Gefreiten und Unteroffizier befördert.

Berufung. Die Generaldirektion der Staatsbahnen hat am 2. Dezember 1915 den Eisenbahnsekretär Friedrich Gög in Dörslingen nach Hinterzarten versetzt.

Personenangelegenheiten aus dem Oberpfälzerland: Karlheide, Verliehen; der Charakter als Oberleutnant dem Hauptmann Hermann B. in Karlsruhe; der Rang der Räte IV. Klasse dem Telegraphenassistenten Wilhelm Hefer in Wetzheim. — Ernennung zu Oberpostsekretär: die Postsekretärin Wend. Blag in Dörslingen, Heinrich Daltzer, Adam Spang in Karlsruhe, Adolf Seebacher in Ulm; zum Oberleutnant dem Hauptmann: der Telegraphenassistent Eberhard Keller in Mannheim. — Etwa fünfzig Angehörige der charakterisierten Postsekretäre Joseph Götter aus Wetzheim in einer etatsmäßigen Klassenverschiebung beim Postamt in Wetzheim, die Postsekretärin: Willy Hägele aus Karlsruhe in Leubersheim, Joseph Ross in Mannheim, Georg Seibel aus Dörslingen in Karlsruhe; der Telegraphenassistent Ludwig Wistner in Heidelberg. — Freistellung ausgeschieden: die Postsekretärin Maria Kehler in Karlsruhe. — Geburten: der Postsekretär Aug. Hebel in Mannheim.

Ein Schlachtopfer von Miltzsch erlaubt das Ministerium des Innern, Miltzsch dürfen zum Zwecke der Schlichtung weiter verkauft noch selbst geschlachtet werden. Ausnahmen sind nur beim Vorliegen eines begründeten landwirtschaftlichen Bedürfnisses zulässig und ist beim Verkaufsbaukern nachzusuchen. Inhaber von Schlachtopfern werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Als Miltzsch gilt jede Kuh innerhalb 10 Wochen nach dem Kalben, im übrigen jede Kuh, die täglich mehr als sechs Liter Milch gibt.

Mengenmäßige Auslastung in Geflügelzucht. Das Großherzogliche Landesgewerbeamt macht in einer Bekanntmachung erneut darauf aufmerksam, daß von ihm in Baden aufzufälligen Personen mengenmäßige Auslastung aller Art in Geflügelzuchtgelegenheiten erteilt werden. Wie die Bekanntmachung ausführt, werden die Auslastungen am liebsten unbillig erteilt, und zwar im Dienstgebäude des Landesgewerbeamtes in Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 17. Ferner wird vorwiegend schriftliche oder telephonische Annahme empfohlen.

Wahl eines Deputierten für die Diözese Karlsruhe-Bad. Herr Wilhelm Döhländer in Gaggenau ist von der Diözese Karlsruhe-Bad auf sechs Jahre zum Deputierten gewählt und vom Evangelischen Oberkirchenrat bestätigt worden.

Einwendungen ohne volle Namensunterzeichnung. Aus unserm Verzeichnis liegen uns wieder zahlreiche Anzeigen, Wünsche u. dergl. vor, denen die Namensunterzeichnung fehlt. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß wir nur Zuschriften, deren Verfasser sich auch der Schriftleitung gegenüber nicht bekannt geben, nicht berücksichtigen, auch nicht als Stimmen aus dem Wahlkreis.

Ein schwerer Unglücksfall ereignete sich gestern früh gegen 7 Uhr in der Fabrik von Benz u. Co. Der verheiratete 38 Jahre alte

Maschinist Georg Fischer, wohnhaft Alpbornstraße 27, kam einem Kammerad zu nahe, wurde erschlagen und herabgeworfen. Er erlitt einen Schädelbruch und wurde in schwerstem Zustand ins Allg. Krankenhaus überführt.

Reiseverteilung beir. Wir verweisen auch an dieser Stelle auf die im Infanterieregiment unserer heutigen Mittagsausgabe enthaltene Bekanntmachung des Städt. Lebensmittelamtes beir. die Reiseverteilung.

Kaffee als Ersatz für Milch. Als Ersatz für die immer knapper werdende Milch wurde auf Veranlassung des Mannheimer Hausfrauenbundes ein Kaffeeersatz zusammengestellt, das etwa den gleichen Preis und den gleichen Nährwert wie Milch hat. Auf 1 1/2 Liter Wasser nehme man 15 Gramm Zucker, 50 Gramm Kaffee, 15 Gramm Kartoffelstärke und 40 Gramm = 10 Teile einer feine feinsten Milch. Kaffee, Zucker und Stärke werden mit dem dritten Teil des Wassers gut verrührt und eine Viertelstunde aufgekocht, dann gibt man die feinsten Milch, die man in dem übrigen Wasser auflöst, dazu und läßt es noch weitere 5 Minuten kochen. Preis des Liter 2 Pf. Die Kartoffelstärke gibt dem Kaffee das saumige, das sonst dem Wasserzucker fehlt.

Gekochte fettarme Schmierseife. In vielen Haushaltungen ist man in den letzten Monaten, als die Seife immer teurer wurde, auf die Bitte anderer Großmütter zurückgekommen und hat sich die Seife selbst gekocht; verschiedene Rezepte wurden ausprobiert und man fand, daß die selbst hergestellte Seife gut und billig war. Da aber nun in manchen kleineren Haushaltungen die Selbstherstellung der Seife oft daran scheiterte, daß die Frauen keine geeigneten Töpfe zum Kochen hatten, oft auch fürchteten, etwas auszuprobieren, von dem sie schließlich nicht ganz sicher waren, ob es gut würde, weil ihnen jede Erläuterung fehlte, hat der Mannheimer Hausfrauenbund Veranlassung genommen, dafür zu sorgen, daß diese Seife für die münderbekanntesten Kreise im großen hergestellt wird und in den städtischen Bädern zu dem billigen Preis von 12 Pf. das Pfund abgegeben wird. Die Rezepte mit der Seife haben ergeben, daß sie sich sowohl zum Kochen als auch zum Waschenweiden gut eignet, sie hat sich in vielen Haushaltungen und Bazareten bereits bewährt. Erwähnt sei noch, daß Chlor nicht in der Seife enthalten ist. Frauen, die sich die Seife selbst herstellen wollen, können das Rezept in der „Harmonie“ erhalten.

Berein für Volksbildung. Der für heute Mittwoch abend angelegte Lichtbildvortrag über „Die Entwicklung der Unterseeboote“ muß besonderer Umstände halber auf später verschoben werden.

Briefkasten.

H. R. Der Aufruf der Frau Kempfgesin ist in Nummer 457 unserer Blätter enthalten, die in unserer Geschäftsstelle erhältlich ist. Ergänzend ist dazu zu bemerken, daß nur solche unbemittelte Kriegesfrauen Anspruch auf die Spende machen können, die nach dem 15. September 1915 eintrudeln haben.

Letzte Meldungen.

General Sarraills Willkürherrschaft.

Berlin, 5. Jan. (Privat-Telegr.) Im Berliner Lokalanzeiger wird die Willkürherrschaft Sarraills wie folgt gekennzeichnet: Die politische Gewalt ist nicht mehr in den Händen der Griechen, und es ist nur noch eine Frage der Zeit, wenn auch die Männer, die bisher die Träger dieser Gewalt waren, gewöhnlich aus Saloniki entfernt sein werden. Wenn Griechenland nicht die äußersten Konsequenzen aus dem brutalen Eingriff in seine

Mit einem Weibe in den Rücken, hat: Das ist der Schöpfer einer Mannin macht. Der gleiche Wunsch in jedem Künstler steht, verbunden trägt er sie, bald Gott, bald Soche. Hans Knubsen.

Kunst und Wissenschaft.

Von der Heidelberger Universität. Der Großherzog hat am 14. Dezember 1915, mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 den ordentlichen Professor Geheimen Justizrat Dr. Gerhard Zisch an der Universität Berlin unter Verteilung des Titels Geheimen Hofrat zum ordentlichen Professor des öffentlichen Rechts ernannt.

Aus dem Mannheimer Kunstleben.

Theaternachricht. Der Baronin Josef Schwarz von der Königl. Hofoper in Berlin wird am 14. Januar 1916 als „Rigoletto“ in Verdis gleichnamiger Oper und am 16. Januar als Hofrat in Wagners „Lohengrin“ gastieren. „Rigoletto“ wird im Abonnement D gegeben. „Lohengrin“ findet bei aufgehobenen Abonnements (Vorrecht der Abonn. Abteilung A) statt.

Zur Lohengrin-Aufführung bleibt den Abonnenten der Abteilung A das Vorrecht, auf die von ihnen abonnierten Plätze bis Donnerstag, den 6. Januar, nachmittags 5 Uhr, genaue Kartenbestellungen (ausgenommen für Stehparkett, Barriere und 4. Rang) werden zu diesen Vorstellungen schriftlich (mittels Bestellkarte) von der Hoftheaterkasse entgegenzunehmen. Beginn des allgemeinen Vorverkaufes Montag, den 10. Januar, vormittags 10 Uhr, an der Hoftheaterkasse.

Bestellungen von nicht in Mannheim und Ludwigshafen Wohnenden werden durch Postkarte mit Rückantwort an die Hoftheaterkasse erteilt.

Hohheitsrechte zieht, so werden bald seine eigenen Beamten nicht sicherer in Saloniki sein, als die fremden Staatsangehörigen. England hat es dem König von Belgien klar zu machen verstanden, daß seine Ehre auf dem Spiel stünde, wenn er sich nicht getrost dem Eindringen Deutschlands in sein Gebiet widersetze. Wie ist Griechenland von deutscher Seite eine ähnliche Botschaft gemacht worden, obgleich die Freisetzung der Engländer und Franzosen in Saloniki nicht durch das Gebot der höchsten Not veranlaßt ist, wie es die Forderungen freien Durchganges der deutschen Truppen durch Belgien war. Welche Gefahr größer ist für sie, die Gefahr der völligen Vernichtung ihrer Hohheitsrechte, oder die Gefahr eines Angriffes auf die Küsten des Landes, darüber haben allein König Konstantin, die griechische Regierung und das griechische Volk zu entscheiden.

In der russischen Zeitung „Schwabe“ steht zu der griechischen Bergverteilung: Was jetzt in Saloniki vorgeht unter an wie die Bergverteilung der letzten Tage durch einen Dank über Griechenland steht nach Erlösung von seinen Bedrückern. Den Rumänen wird das eine Lehre geben, was sie zu bewerkstelligen hätten, wenn sie dem Sozialismus Eintritt in ihr Land gewährten. England und Frankreich treiben erst recht die Griechen in das entgegengekehrte Lager.

Indros noch nicht geräumt.

w. Köln, 5. Jan. (Priv.-Telegr.) Der „Köln. Bg.“ zufolge meldet die Havas-Agentur aus Saloniki: Entgegen den Nachrichten, die in Athen verbreitet wurden, wurde die Insel Indros von den Engländern noch nicht geräumt.

Mittleuropa.

Budapest, 4. Jan. (BZB. Nichtamtlich.) Im Magnatenhause sagte Ministerpräsident Tisza auf eine Anfrage des Grafen Johann Habs über die wirtschaftliche Verhandlung mit Oesterreich und Deutschland, die Regierung habe die Verhandlungen mit Oesterreich begonnen, um Arbeit zu gewinnen, ehe die Verhandlungen mit Deutschland begonnen würden. Was die wirtschaftliche Annäherung an Deutschland betreffe, lasse sich darüber heute schwer sprechen, da leicht Mißverständnisse eintreten könnten. Der Redner sei ein überzeugter Anhänger eines möglichst innigen Verhältnisses zu Deutschland, aber man dürfe hierin nicht weiter gehen, als die volkswirtschaftlichen Interessen dies erlauben erscheinen ließen.

Diese Fragen dürfen nicht vom diplomatischen oder vom politischen Standpunkte aus beurteilt werden, sondern einzig und allein muß das wirtschaftliche Interesse der beteiligten Staaten maßgebend sein. Die Antwort Tiszas wurde zur Kenntnis genommen.

Umtausch serbischer Banknoten in Italien.

Berlin, 5. Jan. (Bon u. Berl. Bur.) Aus Holland wird berichtet: Nach dem „Secolo“ hat die serbische Regierung mit dem Credito Italiano ein Abkommen für den Umtausch der serbischen Banknoten getroffen zu dem Zwecke von anderen Banken 1 Million Lire eingezahlt, welche 115 Dinars in 100 Lire umzutauschen werden. Der Umtausch geschieht unter der Aufsicht der serbischen Gesandtschaft in Rom, welche nur jeweilige Forderungen zum Umtausch erwünscht wird und zwar im Verhältnis von 500 Lire die Person monatlich in Rom und 300 Lire außerhalb Roms.

Die Zustände in Dünaburg.

Berlin, 5. Jan. (Bon u. Berl. Bur.) Der Stockholmer Korrespondent der „Böf. Bg.“ läßt sich von einem Gewährsmann über die Zustände in Dünaburg folgendes berichten: Die Stadt sieht aus, als ob sie von Zivilisten völlig verlassen sei. Obwohl das Alkoholverbot streng durchgeführt wird, könne man zahlreiche betrunkene Soldaten auf den dunklen Straßen sehen. Offiziere werden von den Soldaten entweder gar nicht oder ganz floselig gegrüßt, wie überhört der Dünaburger Garnison einen etwas verlotterten Einbruch macht. General Ruffl, der kurz zuvor Dünaburg besucht hat, soll denn auch dem Kommandanten gegenüber wenig freundliche Worte geführt und Dünaburg eine Schweinefestung genannt haben.

Italien und das Londoner Abkommen.

Jüria, 4. Jan. (BZB. Nichtamtlich.) Den „Neuen Zürcher Nachrichten“ wird von beiderseitiger Seite gemeldet: Nach vollständig sicheren Informationen von zuverlässiger Seite kann ich zur Ermächtigung mitteilen, daß in dem von Italien unterzeichneten Londoner Vertrag die Klausel besteht, auf keinen Fall ein Abkommen über die Frage der Internationalisierung der römischen Garantiegelände für den heiligen Stuhl eingehen zu wollen, noch irgendwelche Veränderung der Gegend selbst zu Gunsten des Vatikan beim künftigen Friedensvertrage anzunehmen. In vatikanischen Kreisen erlaube man hieran eine Kränkung der italienischen Lage.“ Die Entzählung ist dort ungenügend. Alle Hoffnungen auf Abänderung der Garantiegelände sind nur noch auf die Macht und Güte der deutschen und öster-

reichen Katholiken. Das Blatt bemerkt dazu: Das ungeliebte Londoner Abkommen ist nun erweitert zur Berücksichtigung und zur Friedfertigung der Alliierten gegen den heiligen Stuhl und gegen das Papsttum. Die katholische Welt nimmt diesen Festbehauptung an.

Italienische Rüstung gegen England.

Bern, 5. Januar. (BZB. Nichtamtlich.) Das Giornale d'Italia merkt sich in einem Leitartikel gegen die englischen Reeder und gegen die hohen Kohlenpreise. Der Verfasser gibt seinem Unwillen Ausdruck über die englischen Reeder, welche längst bei einem Londoner internationalen Kohlenpreiskonferenz den italienischen Schornstein 30 000 Franken spendeten. Warum weist der Verfasser auf die Rede Marconis hin und beklagt die hohen Kohlenpreise in Italien, die durch die hohen englischen Frachtkosten verursacht werden.

Herr Haase.

Berlin, 5. Jan. (Bon u. Berl. Bur.) Im heutigen Vorwärts veröffentlicht Herr Hugo Haase einen längeren polemischen Artikel, der sich gegen einen Aufsatz Wolfgang Helms unter der Überschrift: „Der Sonderbund“ in der Intern. ökonomischen Korrespondenz richtet. In diesem Artikel stellt sich Herr Haase dem Inhalt des Sonderbundes fest, daß er schon am 4. August 1914 ein Gegner der Selbstverpflichtung gewesen sei und also innerlich nicht mit der Auffassung übereinstimmte, die er als Friedensvorsitzender vertrat. Die Verletzung machte damals aber den Eindruck, als ob Herr Haase auch damit übereinstimme, was er verleihe und jedenfalls ließ er sich den Beifall des ganzen Hauses sehr wohl gefallen.

Eine erlogene Carnegiespende.

Brüssel, 4. Jan. (BZB. Nichtamtlich.) In den Zeitungen des südlichen und des nördlichen Auslandes war in den letzten Tagen die Nachricht von einer großen Carnegie-Stiftung für die belgischen Kriegsgefangenen zu lesen. Es wurde von so großen Summen geredet, daß jeder dieser Kriegsgefangenen ein kleines Vermögen ausgezahlt erhalten hätte. Die schließliche Folge dieser Berichte, die sogar von wohlthätigen Organisationen weitergegeben wurden, war, daß zahlreiche Angehörige mittelster Vermögenslagen sich Hoffnungen auf diese milde Stiftung machten und daß dadurch eine bittere Enttäuschung in viele Familien getragen wurde, denn an allen Meldebüros über die Carnegiespende, die offensichtlich absichtlich verbreitet wurde, ist kein wahres Wort.

Leipzig, 4. Jan. (BZB. Nichtamtlich.)

Das Reichsgericht verurteilt die Redaktion des Arbeiters Rufschol, der vom Schlichtungsgericht Offen (Halle) am 7. September 1915 wegen zweifachen Verstoßes zweimal zum Tode mit den üblichen Nebenstrafen verurteilt worden war. Der Angeklagte erlief am 14. Dezember 1914 in Anternberg die Ehefrau Wilhelmine Tiedau, mit der er ein Lebensverhältnis unterhielt und deren vierjährigen Sohn.

Bern, 5. Jan. (BZB. Nichtamtlich.) In Basel wurden, wie „Giornale d'Italia“ berichtet, 36 Personen unter dem Verdacht, Betrügereien bei Militärleistungen begangen zu haben, verhaftet.

Paris, 4. Jan. (BZB. Nichtamtlich.) Nach dem „Temps“ ist der Staatsrat Jules Gantier, der früherer Direktor im Unterrichtsministerium, zum Direktor des Grebureaus ernannt worden.

Paris, 4. Jan. (BZB. Nichtamtlich.) Das „Echo de Paris“ meldet: Auf dem Marsfeld bei Lunerville sind zwei Flieger abgeschossen. Einem wurde durch den Propeller der Kopf abgeschlagen, der andere wurde hoffnungslos in ein Krankenhaus gebracht.

London, 5. Jan. (BZB. Nichtamtlich.) Die Witterung teilt mit, daß vier weitere Gruppen von Derby-Recruten auf den 18. Februar einberufen werden sollen.

Cosima Wagner.

Berlin, 5. Jan. (Bon u. Berl. Bur.) Aus München wird berichtet: Die kürzlich verbreiteten ungünstigen Nachrichten über das Befinden Cosima Wagners sind, wie aus Bayreuth gemeldet wird, durchaus unbegründet. Frau Wagner hat am zweiten Weihnachtstagsfest in vollster körperlicher und geistiger Rüstigkeit ihren 78. Geburtstag gefeiert.

Furchtbare Morbid.

München, 4. Jan. Der 50jährige Hausdiener Siebl, der früher in einem Seidenhaus beschäftigt war und wegen Unregelmäßigkeiten entlassen wurde, unterhielt ein Liebesverhältnis mit der von ihrem Mann getrennt lebenden Frau Wohlfahrt. Diese sollte in einem gegen Siebl führenden Strafverfahren als Zeugin vernommen werden. Um die für ihn gefährliche Zeugin zu beseitigen, begab sich Siebl gestern abend in ihre Wohnung und feuerte auf Frau Wohlfahrt und ihre vier Kinder Revolvergeschosse ab. Drei Kinder und die Mutter wurden sofort getötet, während ein jüngerer Knabe und Siebl selbst, der sich schließlich durch einen Schuß in die Schenkel zu retten versuchte, mit sehr schweren Verletzungen in eine Klinik gebracht wurden.

W. L. 72/12. 15. R. N. N.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir und andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Son 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Veräußerung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen vermerkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsgeldern vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 557), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 779), sowie der Bekanntmachungen über Veräußerungsverbote vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 8. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Okt. 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefarbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdengebleicht, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert.
- b) ungefarbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, also Kamming, Kammkäse und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirterei.
- c) Alde-, Hegen-, Räder-, Kinder-, Haseln- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweiß- und Wäschhaaren.

§ 3. Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Vereinigung, Berlin SW. 48, Berl. Hebermannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Heisterplatz 1.

Über jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Vereinigung, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Bedürfnisamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegswollbedarf-Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Hebermannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unversiegelt einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Vereinigung, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Verkauf die Kriegswollbedarf-Vereinigung, bezogenweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des abweisenden Bescheides Kluster unter genauer Angabe der angelegten Mengen an die Kriegswollbedarf-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verlängerte Hebermannstr. 9/10 zu senden. — Die Kriegswollbedarf-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Entzignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Leber den Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig.

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegswollbedarf-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-

*) Mit Verzug bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafgesetze höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

- 1. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
- 2. wer andernfalls einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder gerührt, vermerkt, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu vermerken und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den nach § 3 erlassenen Ausfertigungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorstrafe, die verhängt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögenfalle mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

ministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammenfassung die Kriegswollbedarf-Abteilung unter Zugiehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt, b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4. Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Wischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verfilzen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zuschlagstoffen (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstschurwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Fasernstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitend und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diesem Verbot sind diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Wischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verfilzen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Herstellung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarinamt oder Verleihsamt-Befehlshaberamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Woll- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Unternehmer der Halb- oder Fertigzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegchein (§ 5) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausstellt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Bedürfnisamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegcheines behält das Bedürfnisamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5. Bestimmungen für die deutsche Schafzucht und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schafzucht und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schafzucht Nr. W. I. 3208/R. 15, K. R. A. Anwendung. Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 durch Belegcheine (§ 5) zu erbringen.

§ 6. Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7. Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinnerei wird angeordnet: A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinnerei, sowohl in Rohwollen einschließlich Fäden, als auch in Halbfäden, gefärbten und ungefärbten gemischten Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammgarnen, gefärbten und ungefärbten Kammgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich E I müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgezeichneten Kriegsmischung weiter verpacken und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinnerei müssen bis zum 31. März 1916 verpackt und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgezeichneten Kriegsmischung gesponnenen Wollkammgarnen für Militärzwecke, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnerei, als auch aus Aufträgen der Kammgarnbedarf-Vereinigung, Berlin SW. 48, Berl. Hebermannstr. 11, behält die Kriegswollbedarf-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verlängerte Hebermannstr. 9/10 zu senden. — Die Kriegswollbedarf-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinnerei, sowohl in Rohwollen einschließlich Fäden, als auch in Halbfäden, gefärbten und ungefärbten gemischten Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammgarnen, gefärbten und ungefärbten Kammgarnen in den Feinheitsgraden von E II und geringer dürfen nur zur Ausfertigung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erstellten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden oder solcher, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung angeordneten Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinnerei.

§ 8. Belegcheine.

Vordruck der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegcheine (§ 4) sind bei dem Bedürfnisamt der Kriegswollbedarf-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verlängerte Hebermannstr. 11, anzufragen. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutscher Handschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9. Anträge und Aufträge.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anträge und Aufträge sind mit der Bescheinigung „Sonderverbot“ an die Kriegswollbedarf-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verlängerte Hebermannstr. 9/10, zu richten. Für die Genehmigung von Aufträgen ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegswollbedarf-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium

gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez. von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium

gez. von Krefenfeldt.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium

gez. von Marschall.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1562/R. 15, K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbote von reiner Schafwolle und rein (schurwolligen) Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Karlshöhe, den 31. Dezember 1915.

Der kommandierende General:

Joh. v. Manteuffel.

General der Infanterie.

W. L. 72/12. 15. R. N. N.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarn.

Son 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Veräußerung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen vermerkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsgeldern vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 557), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 779), sowie der Bekanntmachungen über Veräußerungsverbote vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 8. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Okt. 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen: sämtliche Waren ungefarbter, gefärbter, melierter

A. Webgarn, Trikotgarn und Strickgarn (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gemischt), gleichviel, ob diese Waren hergestellt sind aus:

- 1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdengebleicht, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
- 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kammkäse und Abgänge jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirterei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
- 3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Stoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

§ 3. Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Waren werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als

*) Mit Verzug bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafgesetze höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

- 1. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
- 2. wer andernfalls einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder gerührt, vermerkt, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu vermerken und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den nach § 3 erlassenen Ausfertigungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorstrafe, die verhängt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögenfalle mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Vereinigung, Berlin SW. 48, Verlängerte Hebermannstr. 3, oder die mit Genehmigung der Kriegswollbedarf-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verlängerte Hebermannstr. 9/10, zu richten.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Vereinigung ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Bedürfnisamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegswollbedarf-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hebermannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unversiegelt einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Vereinigung, Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Verkauf die Kriegswollbedarf-Vereinigung, bezogenweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des abweisenden Bescheides Kluster unter genauer Angabe der angelegten Mengen an die Kriegswollbedarf-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verlängerte Hebermannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegswollbedarf-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garnen oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Entzignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Vereinigung, bezogenweise die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Heisterplatz 1, veräußert haben. Leber den Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig.

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Ausordnungen sind:

- 1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Strickgarnen alle Rippen, Scherfen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fasern gemischt sind;
- 2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

- a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
- b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befinden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bgn. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann in Kraft, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe aus weiteren wirklich freigehalten werden;
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen ausdrücklich oder höher Verkaufspreise fordert, hat sofortige Entzignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freiheiten von Vorräten, die in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarnen, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befinden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterbreiten, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5. Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Jäzieren, Wenden, Verstricken, Gerben, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garnen ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten. Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Jäzieren, Wenden, Verstricken, Wetzieren, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Ergebnisse gestattet, deren Herstellung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarinamt, Verleihsamt-Befehlshaberamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Woll- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Unternehmer der Halb- oder Fertigzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegchein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausstellt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Kriegswollbedarf-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegcheines behält die Kriegswollbedarf-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garnen zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6. Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

- 1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garnen, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickfertig befinden;

2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:

- Verzin Deutscher Tuch- und Wollwarenfabri.
- Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümfabrikanten E. V.
- Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.
- Verband Sächsischer Wollwebereien E. V.
- Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.
- Verband Deutscher Krümm- und Wollplättchenfabrikanten E. V.
- Verband Deutscher Färbefarbstoff- und Moquettewebereien.
- Verband Sächsischer und Schlesiener Orleanswebereien.
- Allgemeine Deutsche Jute- und Leinwandfabrikanten E. V.
- Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf.
- Verband der Fabrikanten-Verband, Barmen, verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;

4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Strickgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1-3 dieses Paragraphen vom Veräußerungsverbot und Verwendungsverbot ausgenommen sind;

5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarnen, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Handwebereibetriebe übergegangen sind.

§ 7. **Bewegungsverbot.**
Jeder Verkauf im Gewerbetriebe der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8. **Aufnahmen vom Bewegungsverbot.**
Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Mittlergesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 2).
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungsverbote des § 5 Absatz 2 Anwendung findet.
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Angabe der Knostmengen in § 4 und § 6.

§ 9. **Belegheine.**
Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegheine (§ 5) sind bei dem Besondere Belegheine der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Potsdamerstrasse 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit vollständiger Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10. **Rückgabe und Anträge.**
Alle unter dem Veräußerungsverbot des § 7 angeführten Anträge sind mit der Nachschrift: Verwendungsverbot für Garne an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. I., Berlin SW 48, verlängerte Potsdamerstrasse 11/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist bei dem Besonderen Belegheine der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. I., auszusprechen.

Berlin, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Freiburg, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wildberg.

München, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. von Kressenheilm.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.
Kgl. Württemberg. Kriegsministerium
gez. von Marschall.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Karlruhe, den 31. Dezember 1915.
Der kommandierende General:
Fritz v. Wanteuffel,
General der Infanterie. 50425

Gewichte täglich frisch:
Ausschnitt in bekannter Güte
Schwarzwurstmaggen . . . per Pfd. Mk. 1.40
Feinste Leberwurst . . . 1.40
Fleisch-Hochwurst . . . per Stück 20 Pfg.
Hermann Schott
Telephon 722. Bielefeld E. S. 2.

Evangelisch-protestantische Gemeinde.
Mittwoch, 5. Januar 1916.
Christusfest. Abends 8 Uhr Kriegsanacht.
Stadtkirch. Predigt.
Zusätzliche. Abends 8 Uhr Kriegsanacht.
Stadtkirch. Orgel.

Gesang-Verein Eintracht.
Den Helden des Vaterland starb
unser Sangesbruder
Unteroffizier
Christian Conrad.
Wir beklagen den Verlust eines langjährigen, aktiven Mitgliedes und eines hervorragenden Soldaten, dessen Andenken wird bei uns unvergessen sein.
50448
Der Vorstand.

Trauerbriefe liefert schnell und billig
Dr. M. Haas'sche Buchdruckerei.

Während unseres Winter-Ausverkaufs
gewähren wir
Grossen Preisnachlass
auf
fertige Damenkonfektion
wie
**Mäntel, Morgenröcke,
Waschblusen u. Waschkleider.**
Ciolina & Kübler
B 1, 1.

In dem unerbittlichen Kriege fiel in Feindesland am 26. Sept. 1915 im Alter von 30 Jahren unser lieber Gatte, Vater, Sohn, Bruder, Schwiegersohn, Enkel, Neffe und Schwager
Dr. Gustav Dreyer
dipl. ing. Chemiker
Leutnant u. Bat.-Adjutant im Preuss. Res.-Inf.-Reg. 15
Inhaber des eisernen Kreuzes.
Luise Dreyer geb. Kempter
und Töchterchen
Familie Rudolph Dreyer
Familie Max Lindinger.
40000
Ludwigshafen a. Rh., Buenos-Aires, Kempter (Bayern),
den 3. Januar 1916.

Erste Mannheimer Versicherung gegen Ungeziefer, gegr. 1900
Inh. **Eberhardt Meyer**
Collnistr. 10 Mannheim Teleph. 2318
Beseitigt Ungeziefer jeder Art unter weitgeh. Garantie.
Spezialist in radikaler Wanzen-Ausrottung.
24jährige praktische Erfahrung.
Aeltestes, grösstes und leistungsfähigstes Unternehmen am Platze
Kontrahent vieler staatlicher und städt. Behörden. 50409

Professor W. Liebenow's
Kriegskarte der Balkanstaaten
mit der
Spezialkarte des Osmanischen Reiches
und seiner Nachbarländer
Maßstab 1 : 1250000
zum Preise von **Mk. 1.-**
mit Porto . **Mk. 1.10**
Feldpostkarten
10 Stück 5 Pfg. — 100 Stück 45 Pfg.
Für Wiederverkäufer: 1000 Stück 4.- Mk.
500 Stück 2.25 Mk.
Feldpost-Briefumschläge
(Gross-Format) 10 Stück 15 Pfg.
Für Wiederverkäufer: 1000 Stück 6.- Mk.
500 Stück 3.50 Mk.
Lieferung nach auswärts nur gegen Vorauszahlung des Betrages zuzüglich Porto.
Verlag des General-Anzeiger
„Badische Neueste Nachrichten“

Habe mich entschlossen
meinen
Korsett-Verkauf zu verlängern
und gewähre bis auf Weiteres auf alle
modernen Korsetts sowie Reform
und Korsett-Ersatz „Herog“
25% Rabatt
Einen grossen Posten einzelner Korsetts
bis zu ca. 50% herabgesetzt.
Keine verblassten Korsetts
nur moderne Formen
Auf
Untertaillen
Büstenhalter
Seidene Unterröcke
Strümpfe
gewähre
20% Rabatt
Spezialität:
Korsetts nach Maß aus eigener Werkstatt
Für tadellofen Sitz und Material bürgt
mein Name
Korsettenhaus
Berta Jacob
o 7, 6 Fernspr. 6622. o 7, 6

In Mannheim neu eröffnet
Photo-Atelier Henze
Neuzeitliches photographisches Atelier
Geöffnet 9-7 Uhr, Sonntags 10-3 Uhr
Am Hauptbahnhof
gegenüber der Bahnhofpost
Tattersallstrasse 2. 10005

Wir machen unsere verehrl. Kundsch. darauf aufmerksam, daß wir von unserem Geschäftszweck, den Koll zu folgenden Preisen verkaufen und zwar pro Zentner bei Abnahme von:
Koll 0 Koll 1 Koll 2
1000 Stk. (1000 Stk. 1000 Stk.)
1000 Stk. 1000 Stk. 1000 Stk.
ab Fabrik:
weniger als 10 Ztr. 1.65 1.60 1.50
10 Ztr. und mehr 1.70 1.65 1.50
mindestens 50 Ztr. auf einmal 1.65 1.60 1.50
frei ins Haus hier:
weniger als 10 Ztr. 1.85 1.80 1.70
10 Ztr. und mehr 1.75 1.70 1.60
mindestens 50 Ztr. auf einmal 1.70 1.65 1.60
Die Abgabe von Koll ab Werk findet werktäglich vormittags von 9 Uhr bis nachmittags 2 Uhr, Samstags bis 12 Uhr mittags zu obigen Preisen ab Fabrik statt. Der Käufer in eigenen ganzen Fässen des Verbrauchers ab Werk kann zur gleichen Zeit liefern. Hierbei hat der Käufer den Koll offen liegen zu lassen. Wünscht er dagegen den Koll in Säcken, die er selbst wieder an das Werk zurückgeben hätte, zu beziehen, so tritt auf obige Preise ab Fabrik eine Erhöhung von jeweils 5 Pfennig pro Zentner ein. 50405
Karlruhe, den 30. November 1915.
Die Direktion
der Bad. Neuest. Nach- und Zeitungsdruckerei
Vielert.

Unterricht
Nachhilfestunden
Vorbereitung der Hausarbeiten für alle Schulen werden übernommen.
Angebote unt. Nr. 12810 a. 1. Gehaltsf. 25. 50.

Einzel-Unterricht
in Stenographie und Maschinenschriften für angehenden Kaufmannslehrling gesucht.
Angebote mit Preis und Systemangabe unt. Nr. 56441 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbet.

Verkauf
Eig. Bettstelle
neu à 8 Mark
Weinheim, 3 2, 8.
50417
Eine feine
Leber-Garnitur
edler Teppich
bereits neu zu verkaufen.
3 2, 8.
Gelegenheitskauf!
1 gut erhalt. Schlafzim.
1 Stuhl, 1 Tisch, ein Schrank pol., 2 einleitige Schränke, 2 mod. vollst. Bett, 1 Spiegel sehr bill. abgegeben.
12815
Geleitend. F. 2, 8, 2. Bl.

